



Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt

Gegen Empfangsbestätigung

Abwasserbeseitigungsgruppe
Ingolstadt-Nord
Untere Marktstraße 5
85080 Gaimersheim

Sachbearbeitung: Helga Geisenfelder
Telefon: 08421/70-353 (Mo-Do: 8.00-12:00)
Telefax: 08421/70-222
E-Mail: helga.geisenfelder@lra-ei.bayern.de
Zimmer Nr.: 10-R2
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 46-LE-632-01-021-22

Eichstätt, 04.04.2023

Wasserrecht, Abwasserrecht;

**Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Hinter den Zäunen III“ in Lenting
in den Zellaugraben durch die Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord, Landkreis
Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern**

Das Landratsamt Eichstätt erlässt folgenden

Bescheid:

I. Gehobene Erlaubnis

1. Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord -Betreiber- wird die stets widerrufliche gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten Fläche in den Zellaugraben unter Einhaltung nachstehender Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der gedrosselten Einleitung von im Baugebiet „Hinter den Zäunen III“ anfallenden gesammelten Niederschlagswasser über ein nicht abgedichtetes Regenrückhaltebecken (mit einem 30 cm starken bewachsenen Oberboden) in den Zellaugraben (Gewässer III. Ordnung).

Die Einleitung in den Zellaugraben erfolgt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 585/5 der Gemarkung Lenting.

Die Einleitungsstelle hat folgende Koordinaten: UTM-Koordinaten (Zone 32):
Ostwert 679739, Nordwert 5408138

Hausanschrift

Residenzplatz 1 u. 2, 85072 Eichstätt
Telefon: 08421/70-0
Telefax: 08421/70-222

poststelle@lra-ei.bayern.de
poststelle@lra-ei.de-mail.de
www.landkreis-eichstaett.de

Besuchszeiten

Mo. – Fr. 8:00 – 12:00 Uhr, Do. auch 14:00 – 16:00 Uhr
Öffentliche Verkehrsmittel: DB und Busse Haltestelle Bahnhof Eichstätt-Stadt; Stadtbuslinie Haltestelle Residenzplatz

Konten

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt
VR Bayern Mitte eG

IBAN: DE78 7215 0000 0000 0063 04, SWIFT-BIC: BYLADEM1ING
IBAN: DE95 7216 0818 0001 0090 01, SWIFT-BIC: GENODEF1INP



1.3 Plan

Der wasserrechtlichen Erlaubnis liegt die Planung des Ingenieurbüros Renner Consulting GmbH, Hirschbergstr. 20, 85101 Lenting, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen, zugrunde:

Plan / Unterlage	Nummer	Datum	Fertiger
Erläuterungsbericht	--/--	15.09.2022	Renner Consulting GmbH
Berechnungs- unterlagen	--/--	15.09.2022	Renner Consulting GmbH
Einzugsgebietsplan	21203_WR_01/1:1.000/10.000	10.08.2022	Renner Consulting GmbH
Detail RRB	21203_WR_02/1:100/200	10.08.2022	Renner Consulting GmbH
RW Kanal	21203_WR_03/1:1.000	10.08.2022	Renner Consulting GmbH

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt vom 23.01.2023 sowie dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Eichstätt vom 04.04.2023 versehen.

1.4 Örtliche Verhältnisse / Beschreibung der Abwasseranlage

Die Gemeinde Lenting, Landkreis Eichstätt, liegt ca. 6 km nördlich von Ingolstadt. Das Baugebiet „Hinter den Zäunen III“ befindet sich im Süden von Lenting, westlich der Ingolstädter Straße und grenzt südlich an die bestehende Bebauung an. Das Bauvorhaben ist auf den Fl.Nrn. 696/1, 696/2 und einem Teil der Fl.Nr. 696 geplant.

Die Gemeinde Lenting beabsichtigt langfristig die Erschließung der Baugebiete „Hinter den Zäunen“ in mehreren Bauabschnitten. Im ersten Schritt erfolgt die Erschließung des Baugebietes „Hinter den Zäunen III“, im Zuge dessen auch ein geplantes Ärztehaus sowie ein Lebensmittelmarkt erschlossen wird. Westlich vom geplanten Bauvorhaben erstrecken sich Prognoseflächen mit einer Fläche von zusätzlich ca. 9 ha. Die künftige Erschließung wird im Zuge der Entwässerungsplanung des Baugebietes „Hinter den Zäunen III“ berücksichtigt.

Die Gemeinde Lenting entwässert im Mischsystem. Das Mischsystem schließt am östlichen Ortsende an den Hauptsammler A an, welcher das häusliche Abwasser zur Zentralkläranlage Ingolstadt leitet. Das anfallende Schmutzwasser wird durch den neu verlegten Schmutzwasserkanal entlang der Ingolstädter Straße abgeleitet und ist nicht Gegenstand dieses Bescheides.

Es ist vorgesehen, das anfallende Niederschlagswasser der Dach-, Fahr-, Park-, Grün- und Terrassenflächen über einen neuen Regenwasserkanal dem geplanten RRB „Am Zellaugraben“ (Fl.Nr. 745) zuzuführen und zurückzuhalten. Das Regenwasser wird dann gedrosselt in den Vorfluter Zellaugraben (Gewässer III. Ordnung) eingeleitet. Der Ablauf aus dem RRB liegt ca. 8 cm oberhalb der Beckensohle, so dass ein Teil des Niederschlagswassers versickern kann. Das RRB wird als nicht abgedichtetes Rückhaltebecken ausgeführt, deshalb wird das RRB mit einem 30 cm starken bewachsenen Oberboden ausgebildet.

Es ist geplant einen Notüberlauf zu errichten. Sollte das RRB „Am Zellaugraben“ überlaufen (Niederschlagsereignis $> T = 5a$), fließt das Niederschlagswasser dann über die geplante Überlaufscharte mit Aufpflasterung in Richtung Süden, den Zellaugraben.

Die Dachflächen sind Ärztehauses werden mit Photovoltaikanlagen ausgestattet.

Der Regenwasserkanal verläuft auf einer Länge von ca. 350 m in der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebiets „Am Krautbuckel“. Das Regenrückhaltebecken und die Einleitungsstelle in den Zellaugraben liegen vollständig in der weiteren Schutzzone. Die erforderliche Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung „Am Krautbuckel“ wird in einem eigenständigem Verfahren behandelt.

Die Einleitung wird neu errichtet.

2. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet spätestens am **31.12.2043**.

3. Inhalts- und Nebenbestimmungen

3.1 Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamten Benutzungs- und Behandlungsanlagen übertragen werden und das Landratsamt Eichstätt dem Rechtsübergang vorher schriftlich zustimmt.

Für Übergänge kraft Erbrecht bedarf es keiner Zustimmung.

3.2 Umfang der Niederschlagswassereinleitung und Anforderungen

3.2.1 Zulässige Abflüsse und erforderliche Retentionsvolumen

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von 12.514 m² (BA I), 12.712 m² (BA II) und 39.039 m² (BA III) eingeleitet.

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Zulässiger Drosselabfluss in das Gewässer Q_{dr} (l/s)	Mindestens erforderliches Retentionsvolumen (m ³)	Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslastfall (1/a)	Einleitungsstelle Fl.-Nr. Gemarkung	ab dem Zeitpunkt
Einleitungsstelle Zellaugraben	12	363	0,2	585/5 Lenting	ab Inbetriebnahme (Erschließung BA I + Ärztehaus/Lebensmittelmarkt)
Einleitungsstelle Zellaugraben	24	732	0,2	585/5 Lenting	ab Inbetriebnahme (Erschließung BA I + BA II)
Einleitungsstelle Zellaugraben	61	1870	0,2	585/5 Lenting	ab Inbetriebnahme (Erschließung BA I, BA II + BA III)

3.2.2 Notwendige Niederschlagswasserbehandlung

Aus der zulässigen qualitativen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Mindestens erforderliche Niederschlagswasserbehandlung	ab dem Zeitpunkt
RRB „Am Zellaugraben“ (für Möglichkeit Versickerung im RRB)	30 cm grasbewachsener Oberboden	ab Inbetriebnahme

3.2.3 Änderungen und Ergänzungen zu den Antragsunterlagen

Die in den Antragsunterlagen vorgenommene Roteintragungen sind zu berücksichtigen.

3.3 Bauausführung

Für die Möglichkeit der Versickerung des Niederschlagswassers innerhalb des Regenrückhaltebeckens, ist das Regenrückhaltebecken plangemäß mit einer 30 cm starken Oberbodenschicht auszubilden, die einen Durchlässigkeitsbeiwert von $k_f = 1 \times 10^{-4}$ bis 1×10^{-5} m/s hat. Der Durchlässigkeitsbeiwert des Oberbodens von $k_f = 1 \times 10^{-4}$ bis 1×10^{-5} m/s muss dauerhaft gewährleistet sein.

Der Bewuchs des Oberbodens der Versickerungsfläche hat i. d. R. durch eine Rasenansaat zu erfolgen. An den Oberboden werden folgende Anforderungen gestellt:

- pH-Wert 6-8,
- Humusgehalt 1-3 % und
- Tongehalt unter 10 %.

Die Einleitungsstellen in das Regenrückhaltebecken sind gegen Ausspülung zu sichern.

Bei einem erforderlichen Bodenaustausch im Bereich der Versickerungsmulden ist dieser durch sickerfähiges Material (Grubenkies/Filterkies, Körnung 0/32) auszutauschen. Das Austauschmaterial muss einen Durchlässigkeitsbeiwert zwischen 1×10^{-3} m/s und 2×10^{-5} m/s haben. Ein Bodenaustausch im Bereich der Versickerungsfläche mit Leerkies oder Ähnlichem ist unzulässig.

Sollten in Zukunft, nach Errichtung des BA I, die Prognoseflächen nur zum Teil realisiert werden, muss der zulässige Drosselabfluss entsprechend der Fläche $A_{E,K}$ interpoliert werden. Dieser würde sich dann im Bereich zwischen 12 l/s und 61 l/s bewegen.

Das Regenrückhaltebecken und ein Teil des Regenwasserkanals liegt innerhalb der Schutzzone III der Wassergewinnungsanlage „Am Krautbuckel“. Zum Antrag auf Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung „Am Krautbuckel“ wurde mit Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt vom 23.01.2023 (Az.: 2.2-4532-IN-734/2023) gutachterlich Stellung genommen. Die Ausnahmegenehmigung wurde mit Bescheid des Landratsamtes Eichstätt vom 22.03.2023, Az. 46-LE-642-09-005-22 erteilt. Die Auflagen für die Bauausführung sind einzuhalten.

3.4 Prüfumfang für neu zu verlegende Schmutz- und Regenwasserkanäle

Nach vollständigem Abschluss der Baumaßnahmen ist gemäß DIN EN 1610 (Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen) in Verbindung mit dem Arbeitsblatt DWA-A 139 (Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen, Stand Dezember 2009) für die zu verlegenden Schmutz- und Regenwasserkanäle vor Inbetriebnahme eine eingehende Sichtprüfung und Dichtheitsprüfung durchzuführen. Die Dichtheitsprüfung hat dabei gemäß dem Arbeitsblatt A 139 zu erfolgen.

3.5 Allgemeine Auflagen

Es darf nur das Niederschlagswasser der beantragten Flächen eingeleitet werden.

Das Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe und Ölschlieren aufweisen.

3.6 Personal

Für den Betrieb, die Unterhaltung und die Überwachung der Anlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

3.7 Dienst- und Betriebsanweisung

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebes und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u.a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten:

Für Anlagen der zentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung: Arbeitsblatt DWA-A 166, Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung. Konstruktive Gestaltung und Ausrüstung und Merkblatt DWA-M 176, Hinweise zur konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung von Bauwerken der zentralen Regenwasserbehandlung (November 2013).

3.8 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen. Die in Nr. 2.1 des 3. Teils, Anhang 2, der EÜV genannten eingehenden Sichtprüfungen und Prüfungen auf Wasserdichtheit sind auch bei den Regenwasserkanälen vorzunehmen. Zusätzlich ist für Inspektionen, Wartung und Reinigung des Kanalnetzes das Arbeitsblatt DWA-A 147 (Betriebsaufwand für die Kanalisation - Betriebsaufgaben und Häufigkeiten) zu berücksichtigen.

Im Wesentlichen sind dabei nachfolgende Inspektionen und Wartungen durchzuführen:

Einleitungsstelle in das Gewässer:

Die Sichtkontrolle des Auslaufbauwerkes hat - sofern zugänglich und einsehbar - auf Verschmutzung aus der Kanalisation und Ablagerungen, mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Schwimmstoffe und Ablagerungen sind zu entfernen.

Regenrückhalteräume:

Inspektion

Sichtkontrollen:

Kontrolle des betrieblichen Zustandes und
Kontrolle des Anschlussbereiches am Auslass-
bauwerk

Häufigkeit:

einmal jährlich

Überprüfung des baulichen Zustandes:

Kontrolle des baulichen Zustandes und der
Anschlussbereiche.

Wartung: Insbesondere nach Starkniederschlägen oder der Schneeschmelze, auf seine Funktion hin zu kontrollieren.

Im Rahmen der Unterhaltung des Kanals ist regelmäßig zu überprüfen, ob der erforderliche Rückhalteraum noch vorhanden ist. Bei Bedarf ist eine Räumung des Kanals auch außerhalb des vorgesehenen Räumintervalls durchzuführen.

Häufigkeit: mindestens 1-2-mal pro Jahr

Drossel- und Trennbauwerke

Inspektion: Kontrolle des betrieblichen Zustandes insbesondere auf Verschmutzung, Korrosion und Beschädigung

Wartung: Reinigung, Justierung

Häufigkeit: betrieblich 12/Jahr

baulich 1/Jahr Herstellerangaben maßgebend

3.9 Unterhaltung des Gewässers

Die Unterhaltungslast des Zellaugrabens obliegt nach derzeitigem Kenntnisstand der Gemeinde Lenting.

Der Betreiber hat die Einleitungsstelle in den Zellaugraben, einschließlich der Flusssufer des Grabens von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle, im Einvernehmen mit dem ansonsten Unterhaltsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

3.10 Bestandspläne

Innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und dem Landratsamt Eichstätt jeweils eine Fertigung der Bestandspläne unaufgefordert zu übergeben.

Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

3.11 Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Eichstätt und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- und wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen und einzuholen.

Baubeginn und -vollendung sind dem Landratsamt Eichstätt und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

3.12 Bauabnahme

Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist gemäß Art. 61 BayWG dem Landratsamt Eichstätt eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) - 2-fach - vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt wurden, oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

Die Bestätigung umfasst auch die Protokolle aller Teilbauabnahmen von Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind.

Um die ordnungsgemäße Teilbauabnahme sicherzustellen, ist ein privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft rechtzeitig zu beauftragen.

3.13 Sonstige Auflagen

Bei der Erschließung der weiteren Prognoseflächen sind die Drosselabflüsse entsprechend der gültigen Erlaubnis zu erhöhen. Diese Erhöhung der Drosselabflüsse ist dem Landratsamt Eichstätt und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt unaufgefordert anzuzeigen.

Es ist sicherzustellen, dass bei Regenereignissen die dem Bemessungsregen überschreiten und ggf. die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen überstauen, ein schadloses Abfließen des Regenwassers gewährleistet ist. Nachbargrundstücke dürfen dadurch nicht nachteilig beeinflusst werden.

Die hydraulische Leistungsfähigkeit der Regenwasserkanäle muss gewährleistet sein.

Weiterhin muss die hydraulische Leistungsfähigkeit des Zellaugrabens gewährleistet sein, um das anfallende Niederschlagswasser, das in den Zellaugraben eingeleitet wird, ableiten zu können. Es darf dabei zu keinen Ausuferungen kommen.

Waschtätigkeiten aller Art, bei denen wassergefährdende Stoffe in das Gewässer gelangen können, sind auf den privaten Grundstücken verboten.

Die Dachflächen sind nur mit unbedenklichen Materialien auszuführen. Unbeschichtete Metalldächer sind unzulässig.

3.14 Auflagenvorbehalt

Sollte sich in der Praxis zeigen, dass vorgenannte Auflagen zum Schutz des Oberflächengewässers nicht ausreichen oder sich nicht bewähren, so bleiben weitere Auflagen im öffentlichen Interesse vorbehalten.

3.15 Bauwerksverzeichnis

Kanalisation im Trennverfahren mit zentraler Einleitung des Niederschlagswassers in den Zellaugraben, einem Gewässer III. Ordnung.

Einzugsgebiet Baugebiet „Hinter den Zäunen III“

BA I: Einzugsgebiet $A_E = 20.409 \text{ m}^2$, undurchlässige Fläche $A_U = 12.514 \text{ m}^2$

BA II: Einzugsgebiet $A_E = 22.210 \text{ m}^2$, undurchlässige Fläche $A_U = 12.712 \text{ m}^2$

BA III: Einzugsgebiet $A_E = 68.202 \text{ m}^2$, undurchlässige Fläche $A_U = 39.039 \text{ m}^2$

Regenrückhalteraum:

lfd. Nr.	Art des Bauwerks	Kenndaten	Verortung / Zuordnung UTM (Zone 32)
1	Regenrückhaltebecken (RRB) „Am Zellaugraben“ (BA I)	$V_{\text{vorh.}} = 1896 \text{ m}^3$ $V_{\text{erf.}} = 363 \text{ m}^3$ Bemessungslastfall 0,2 1/a	Ostwert: 679754 Nordwert: 5408169

2	Regenrückhaltebecken (RRB) „Am Zellaugraben“ (BA II)	$V_{\text{vorh.}} = 1896 \text{ m}^3$ $V_{\text{erf.}} = 732 \text{ m}^3$ Bemessungslastfall 0,2 1/a	Ostwert: 679754 Nordwert: 5408169
3	Regenrückhaltebecken (RRB) „Am Zellaugraben“ (BA III)	$V_{\text{vorh.}} = 1896 \text{ m}^3$ $V_{\text{erf.}} = 1870 \text{ m}^3$ Bemessungslastfall 0,2 1/a	Ostwert: 679754 Nordwert: 5408169

Einleitungsbauwerk in das oberirdische Gewässer:

lfd. Nr.	Art des Bauwerks	Kenndaten	Verortung / Zuordnung
1	Einleitungsstelle Zellaugraben	Drosselabfluss $Q_{\text{dr,max.}}$ von 12 l/s in den Zellaugraben (bei Erschließung BA I + Ärztehaus/Lebensmittelmarkt) Drosselabfluss $Q_{\text{dr,max.}}$ von 24 l/s in den Zellaugraben (bei Erschließung BA I + BA II) Drosselabfluss $Q_{\text{dr,max.}}$ von 61 l/s in den Zellaugraben (bei Erschließung BA I + BA II + BA III) Drosseltyp: Drosselschacht	Ostwert: 679739 Nordwert: 5408138

4. Abwasserabgabe

Der Betreiber ist für die Einleitung des von bebauten und befestigten Flächen gesammelten und abfließenden Niederschlagswassers gegenüber dem Freistaat Bayern abgabepflichtig.

5. Wasserbuch

Die wasserrechtlich gestattete Gewässerbenutzung ist gem. § 87 Abs. 2 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - i.V. mit Art. 53 des Bayer. Wassergesetzes - BayWG - in das bei der Kreisverwaltungsbehörde geführte Wasserbuch von Amts wegen aufgenommen worden.

II. Kostenentscheidung

1. Die Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 540,- € festgesetzt.
Auslagen sind in Höhe von 924,- € angefallen.

Gründe:

I.

Die Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord hat beim Landratsamt Eichstätt unter Vorlage von Planunterlagen die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Hinter den Zäunen III“ in Lenting in den Zellaugraben beantragt.

Die Gemeinde Lenting beabsichtigt langfristig die Erschließung der Baugebiete „Hinter den Zäunen“ in mehreren Bauabschnitten. Im ersten Schritt erfolgt die Erschließung des Baugebiets „Hinter den Zäunen III“. Im Zuge dessen wird auch ein geplantes Ärztehaus sowie ein Lebensmittelmarkt erschlossen. Westlich vom geplanten Bauvorhaben erstrecken sich Prognoseflächen mit einer Fläche von zusätzlich 9 ha. Deren Erschließung wird im Zuge der Entwässerungsplanung für das Baugebiet „Hinter den Zäunen III“ berücksichtigt.

Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt hat dem Antrag als amtlicher Sachverständiger mit gutachterlicher Stellungnahme vom 23.01.2023, Az. 1.3-4536-EI-872/2023, unter Inhalts- und Nebenbestimmungen zugestimmt.

Das Sachgebiet Gesundheitswesen im Landratsamt Eichstätt stimmte dem Antrag mit Stellungnahme vom 17.02.2023, Az. 25-03-02-17-23 zu.

Mit Schreiben vom 01.03.2023, Az. 45-641-0069-23 hat die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Eichstätt mitgeteilt, dass gegen den Antrag keine Bedenken bestehen.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgte durch die Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord im Zeitraum vom 15.02.2023 bis einschließlich 14.03.2023.

Innerhalb der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen erhoben.

II.

1. Das Landratsamt Eichstätt ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 11 Abs. 1 BayAbwAG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

2.1 Das Einleiten von Niederschlagswasser in den Zellaugraben stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar.

Derartige Benutzungen bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 10 und 11 WHG.

Da die Benutzung im öffentlichen Interesse erfolgen soll, konnte nach § 15 WHG eine gehobene Erlaubnis erteilt werden.

Nach § 13 WHG kann die Erlaubnis unter Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden.

Die betroffenen Fachstellen und –behörden wurden am Verfahren beteiligt.

Die aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen wurden unter Ziffer I/3 dieses Bescheides aufgenommen.

Der Auflagenvorbehalt unter Ziffer I/3.14 dieses Bescheides ergibt sich aus § 13 Abs. 1 WHG.

2.2 Die Prüfung ergab aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlage.

Nach § 57 WHG darf die Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwasser so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist; die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen. Insbesondere dürfen bei Einleitungen in oberirdische Gewässer die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG und in das Grundwasser die Bewirtschaftungsziele nach § 47 WHG nicht beeinträchtigt werden.

Mit den gewählten technischen Grundsätzen der Planung für die Sammlung und Einleitung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei ordnungsgemäßem Betrieb der Regenwasserkanäle nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Ebenso ist durch die Niederschlagswassereinleitung eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten. Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Die wasserrechtliche Erlaubnis konnte daher erteilt werden.

- 2.4 Die Forderung nach der Beschäftigung ausreichenden und zuverlässig ausgebildeten Personals beruht auf § 60 WHG.

Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden. Die Erlaubnis wird i.d.R. auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen, wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- und Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

- 2.4 Grundlage für die Festsetzung der Abwasserabgabe ist § 1 AbwAG.

Danach ist für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer i.S.v. § 2 Abs. 1 WHG eine Abgabe zu entrichten.

Die Notwendigkeit einer Abgabeerklärung ergibt sich aus § 11 Abs. 2 Satz 1 AbwAG i.V.m. Art. 10 Abs. 1, 2 BayAbwAG. Die Abgabefestsetzung für Niederschlagswasser erfolgt mit gesondertem Bescheid.

3. Die unter I/1.3 genannten, mit Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt vom 23.01.2023 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Eichstätt vom 04.04.2023 versehenen Planunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides. Roteintragungen sind zu beachten.
4. Der Betreiber trägt die Kosten des Verfahrens auf Grund von Art. 1, 2 Abs. 1 KG. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Art. 5, 6 KG i.V.m. Tarifstelle 8.IV.0/1.1.4.5 KVz. Diese Gebühr wird nach Art. 4 Satz 2 KG erhoben. Die Auslagen sind für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt entstanden. Sie sind gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

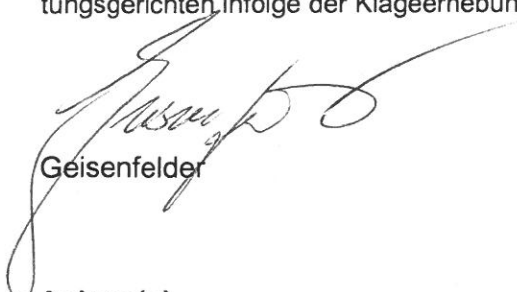
**Bayerischen Verwaltungsgericht München in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird – sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt – in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Geisenfelder

Anlage(n)

- | | |
|--|--------------------|
| 1 Formblatt „Empfangsbestätigung“ | - gegen Rückgabe – |
| 1 Formblatt „Anzeige der Fertigstellung“ | - gegen Rückgabe – |
| 1 Kostenrechnung | |
| 1 Wasserbuchblatt | |
| 1 Satz geprüfte Antragsunterlagen | |

Hinweise:

1. Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Erlaubnisbedingungen und –auflagen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.
2. Privatrechtliche Belange sind durch privatrechtliche Vereinbarungen zwischen dem Betreiber und dem Grundstückseigentümer zu regeln. Insbesondere wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.
3. Die Antragsunterlagen wurden nur in wasserwirtschaftlicher Hinsicht überprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.
4. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft.
5. Die hydraulische Leistungsfähigkeit der Regenwasserkanäle und des Zellaugrabens wurde nicht geprüft.
6. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
7. Die Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung „Am Krautbuckel“ wurde mit Bescheid des Landratsamtes Eichstätt vom 22.03.2023, Az. 46-LE-642-09-005-22 erteilt.
8. Im Rahmen der Erschließung des Baugebiets „Hinter den Zäunen“ wird die Einzäunung des Regenrückhaltebeckens empfohlen.
9. Zu allen naturschutzfachlichen und –rechtlichen Belangen hat die Untere Naturschutzbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens BV 43-192-2023-B Stellung genommen.
10. Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und das Sachgebiet Gesundheitswesen beim Landratsamt Eichstätt erhalten je einen Abdruck dieses Bescheides.